Anlage 5.1 Sanktionsverfahrensordnung

1 Allgemeines

Systempartner, Zertifizierungsstellen und Labore sind auf Grundlage einer mit der QS Qualität und Sicherheit GmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammen kurz „QS") geschlossenen Vereinbarung in das QS-System eingebunden und zur Einhaltung der QS-Anforderungen verpflichtet. Verstoßen Systempartner, Zertifizierungsstellen oder Labore gegen diese Vereinbarung oder QS-Anforderungen, können in einem Sanktionsverfahren Sanktionen gegen sie verhängt werden.

Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist der Sanktionsbeirat. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sanktionsbeirats ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen der QS Qualität und Sicherheit GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, aus dem QS-Systemhandbuch und aus dieser Sanktionsverfahrensordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2 Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat wird als unabhängiges Gremium von QS eingesetzt. Seine Mitglieder werden von den Gesellschaftern der QS Qualität und Sicherheit GmbH ernannt. Sie sollen nicht für die Gesellschaft, die Gesellschafter oder für einzelne, innerhalb des QS-Systems aktive Systempartner, Zertifizierungsstellen oder Labore tätig sein. Die Mitglieder des Sanktionsbeirats nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Die Gesellschafter können eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Dem Sanktionsbeirat gehören mindestens drei Mitglieder an, darunter ein Richter oder ein Rechtsanwalt und mindestens ein unabhängiger Sachverständiger je Produktbereich (Fleisch, Obst/Gemüse/Kartoffeln). Der Sanktionsbeirat tagt unter dem Vorsitz des Richters oder des Rechtsanwalts. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen weitere Sachverständige zu den Sitzungen des Sanktionsbeirats hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht im Sanktionsbeirat.

Der Sanktionsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein unabhängiger Sachverständiger des Produktbereichs an der Sitzung teilnimmt. Die Entscheidungen des Sanktionsbeirates werden mehrheitlich getroffen und schriftlich abgefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende unterzeichnet die Entscheidungen und sonstige vom Sanktionsbeirat ausgehende Dokumente. Er kann dies durch eigenhändige Unterschrift oder – soweit keine gesetzliche Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift erforderlich ist – durch einen maschinell oder elektronisch wiedergegebenen Namenszug mit dem Zusatz „gez." tun. Für die Zwecke dieser Sanktionsverfahrensordnung gilt ein Namenszug mit dem Zusatz „gez." als ausreichende Zeichnungsform.

Soweit diese Sanktionsverfahrensordnung für vom Sanktionsbeirat abzugebende Willenserklärungen die Schriftform nach § 126 BGB vorsieht, kann diese durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt werden. Entscheide und Erklärungen des Sanktionsbeirats können auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder als PDF-Anhang) übermittelt werden.

Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Sanktionsbeirats anlässlich dieser Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Sanktionsbeirats hinaus.

3 Feststellung von Verstößen

Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Anforderungen des QS-Systems können in unabhängigen Audits, bei der Umsetzung der Monitoringprogramme, während der laufenden Tätigkeit im QS-System oder auf sonstigem Weg festgestellt werden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Einhaltung von QS-Anforderungen, kann QS jederzeit Maßnahmen zur Aufklärung und Prüfung anordnen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Systempartner, der Zertifizierungsstelle oder dem Labor zu tragen, wenn ein oder mehrere schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des QS-Systemhandbuches festgestellt werden.

Wurde ein objektiver Verstoß gegen den Systemvertrag, den Rahmenvertrag oder die Anforderungen des QS-Systems festgestellt, begründet dies die Vermutung, dass die für eine Teilnahme am QS-System erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist. Dem Systempartner, der Zertifizierungsstelle oder dem Labor steht es frei, die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt im Sanktionsverfahren nachzuweisen.

4 Durchführung von Sofortmaßnahmen

Die QS-Geschäftsstelle erfasst die ermittelten Verstöße und prüft, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind.

Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der dringende Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Anforderungen des QS-Systems oder ist ein solcher Verstoß nachgewiesen, kann QS als eine Sofortmaßnahme eine vorläufige Sperrung von Systempartnern, Zertifizierungsstellen oder Laboren aussprechen. Die Sperrung kann auch im Hinblick auf einzelne Unternehmensstandorte, Unternehmensgliederungen bzw. angeschlossenen Unternehmen, Betriebsteilen (Produktionsarten) oder Produkte erfolgen. Die Sperrung kann bis zur abschließenden Entscheidung des Sanktionsbeirats aufrechterhalten werden.

Das Recht, andere oder weitere Sofortmaßnahmen zum Schutz der Integrität und Glaubwürdigkeit des QS-Systems zu ergreifen, bleibt QS unbenommen.

QS ist berechtigt, die am QS-System Beteiligten über Sofortmaßnahmen zu informieren.

5 Einleitung eines Sanktionsverfahrens

Unabhängig von der Durchführung von Sofortmaßnahmen prüft die Geschäftsleitung, ob wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des QS-Systemhandbuchs ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist. Dem Systempartner, der Zertifizierungsstelle oder dem Labor wird unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben.

6 Einberufung des Sanktionsbeirats

Der Sanktionsbeirat wird von QS nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und/oder der Sanktionsbeirat zu einer Online-Sitzung einberufen werden.

7 Sanktionen

Der Sanktionsbeirat ist befugt, Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Anforderungen des QS-Systemhandbuchs zu ahnden. Er entscheidet über die Verhängung von Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall. Bei der Wahl der Sanktion orientiert er sich an der Bedeutung der verletzten Pflicht und der Schwere des Verstoßes.

Verstöße der Systempartner können vom Sanktionsbeirat insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Rüge,
- erhöhte Kontrollhäufigkeit,
- Vertragsstrafe,
- befristete Sperrung (Entzug der Lieferberechtigung) und
- dauerhafter Ausschluss (Empfehlung an QS zur Kündigung des Systemvertrages).

Der Sanktionsbeirat kann die befristete Sperrung bzw. den dauerhaften Ausschluss aus dem System in Bezug auf Systempartner, Unternehmensstandorte, Unternehmensgliederungen bzw. angeschlossene Unternehmen, Betriebsteile (Produktionsarten) oder Produkte beschließen bzw. empfehlen.

Verstöße der Zertifizierungsstellen und Labore können vom Sanktionsbeirat insbesondere durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- Rüge,
- zusätzliche Schulungsmaßnahmen (gegebenenfalls kostenpflichtig),
- zusätzliche Überwachungsmaßnahmen (gegebenenfalls kostenpflichtig),

- Vertragsstrafe,
- befristete Sperrung,
- dauerhafter Ausschluss (Empfehlung an QS zur Kündigung des Rahmenvertrages).

Die befristete Sperrung bzw. die Empfehlung des dauerhaften Ausschlusses kommen im Regelfall nur bei gravierenden Verstößen in Betracht. Hierzu zählen neben der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung oder Gefährdung von Mensch, Tier oder Umwelt bzw. von Vermögenswerten der QS-Systempartner oder der Reputation des QS-Systems im Ganzen oder dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für das QS-System

im Verhältnis zwischen QS und den Systempartnern insbesondere

- die Vermarktung von QS-Ware trotz Entzugs der Lieferberechtigung,
- die vorsätzliche Falschangabe bei der Meldung der für die Gebührenerhebung maßgebenden Bemessungsgrundlagen (§ 5 Abs. 2 des Systemvertrages),
- der grobe Verstoß gegen den Systemvertrag/das Systemhandbuch.

im Verhältnis zwischen QS und Zertifizierungsstellen und Laboren insbesondere

- der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Auditierung, der Zertifizierung sowie der Laborpraxis,
- die vorsätzliche Manipulation oder Falscheingabe von Audit- bzw. Analyseberichten,
- die vorsätzlich unvollständige Durchführung von Audits (z.B. nur Dokumentenprüfung ohne Betriebsbegehung),
- die vorzeitige Unterrichtung eines Systempartners über die Durchführung eines unangekündigten Audits,
- die Verweigerung der verpflichtenden Teilnahme am QS-Ringversuch/Laborkompetenztest.

8 Umsetzung von Sanktionen

Die vom Sanktionsbeirat ausgesprochenen Sanktionen und Empfehlungen werden von QS umgesetzt. Die Systempartner, Zertifizierungsstellen und Labore werden schriftlich über die Entscheidung des Sanktionsbeirats informiert. QS ist berechtigt, den mit einer befristeten Sperrung bzw. den mit einem dauerhaften Ausschluss verbundenen Fortfall der Lieferberechtigung oder einen Fortfall der Zulassung/Anerkennung über die Software-Plattform an die im QS-System Beteiligten zu kommunizieren.

QS bleibt unbenommen, weitergehende Ansprüche gegenüber den Systempartnern, Zertifizierungsstellen und Laboren geltend zu machen.

9 Einspruch gegen Sanktionsentscheide

Gegen die Entscheidung des Sanktionsbeirats ist ein Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Entscheids in Schriftform an die QS-Geschäftsstelle

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Schwertberger Straße 14

53177 Bonn

zu richten. Er muss begründet werden.

Ein Einspruch, der mit schriftlicher Begründung eingereicht wird, hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Sanktionsbeirates wird erst wirksam, wenn der Sanktionsbeirat seine Entscheidung im Einspruchsverfahren bestätigt. Dies gilt nicht, wenn der Sanktionsbeirat im Ausnahmefall den sofortigen Voll-zug einer Sanktion beschlossen hat. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden.

Nach Einlegung des Einspruchs überprüft der Sanktionsbeirat seine Entscheidung und teilt dem Systempartner, der Zertifizierungsstelle oder dem Labor das Ergebnis dieser Überprüfung schriftlich mit.

Anschließend ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unbenommen.

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.